

Satzung

§ 1 Name / Sitz

Der Verein führt den Namen „**Freunde und Förderer der Volksbühne am Rudolfplatz**“. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der „Volksbühne am Rudolfplatz gGmbH“ durch persönliche und finanzielle Beiträge.

(2) Der Vereinszweck besteht im Besonderen in der Förderung der nachfolgend genannten Punkte:

- **Erhalt, Renovierung und Ausbau der ältesten Kölner Bühne**
- **Aktives Engagement für kulturelle Veranstaltungen unterschiedlicher Genres**
- **Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke auf den Gebieten „Kunst und Kultur“ und Denkmalschutz**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt in Durchführung der unter § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kunst / Kultur erbracht haben , zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestätigt bei ihrer nächsten Versammlung den finalen Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der vereinseigenen Einrichtungen betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließt nur der Vorstand.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über die

- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Revisoren,
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- Beschlussfassung über Gebührenbefreiung,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,

- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Fassung von Beschlüssen grundsätzlicher Art und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 15 der Satzung).

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Wirtschaft,
- und zu Bestimmende.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen und Wirtschaft. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Erstellung des Haushaltes,
- die Vertretung nach außen,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Entscheidung über Anreize zur Gewinnung von Mitgliedern und Kuratoriumsmitgliedern
- die Einberufung von Kommissionen zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes und
- die Einstellung von hauptamtlichen Personen zur Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner laufenden Geschäfte.

(5) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal pro Geschäftsjahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Kuratorium

(1) Der Verein hat ein Kuratorium. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur angehören. Die Mitgliedschaft im Kuratorium wird durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand und dessen

Aufnahme-Einverständnis begründet und ist verknüpft mit einer bis zum 31. März eines jeden Jahres zu erbringenden Zuwendung von mindestens 2.500,--€.
Das Kuratorium tritt mindestens einmal pro Geschäftsjahr zusammen.

Das Kuratorium wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden aus seiner Mitte für drei Jahre. Seine Amtsperiode soll zeitgleich mit der der Vorstandsvorsitzenden des Vereins sein.
Zum Gremium des Kuratoriums gehören qua Amt der Vorsitzende des Vereins oder – bei seiner Verhinderung – ein anderes Vorstandsmitglied als Stellvertreter.

(2) Ein Kuratoriumsmitglied ist gleichzeitig Vereinsmitglied. Mit der Leistung der Zuwendung entfällt für das betreffende Jahr die Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrags.

(3) Der Austritt aus dem Kuratorium erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird mit Zugang beim Vorstand wirksam. Gezahlte Kuratoren-Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

(4) Die Kuratoren beraten und unterstützen den Verein bei der Erlangung der Vereinszwecke gem. § 2 dieser Satzung. Sie stimmen sich jährlich mit dem Geschäftsführer des Theaters über die Verwendung der von den Kuratorinnen und Kuratoren geleisteten Zuwendungen ab.

(5) Das Kuratorium trifft sich zweimal im Jahr. Auf der Frühjahrssitzung (März / April) wird über die Verwendung der Kuratorenbeiträge entschieden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils im ersten Monat nach dem Jahreswechsel im Voraus fällig. Der Jahresbeitrag beträgt 150,--€. Neufestsetzungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenführung

Das Vorstandsmitglied für Finanzen und Wirtschaft verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen des Vereins bedürfen der Unterzeichnung von Vorstandsmitgliedern.

§ 14 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie Volksbühne Köln e.V.. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründung des Vereins beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 8. August 2017

Axel Molinski
Vereinsvorsitzender

Birger Steinbrück
Schriftführer der Gründungsversammlung